



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

Bei Auftragsannahme durch die MERIMA Präzisionswerkzeugbau GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als MERIMA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass MERIMA bei der Auftragsbestätigung dies nicht ausdrücklich gesondert mitteilt.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderung und Ergänzung des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder durch von MERIMA besonders bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung von MERIMA bestätigt werden.

2. Leistungsbeschreibung

Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheit legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes und den geschuldeten Leistungsumfang umfassend und abschließend fest. Der Auftraggeber ist für eine voll funktionsfähige und in den vom Hersteller vorgegebenen Werten funktionierende Produktionsanlage verantwortlich. MERIMA kann alle anfallenden Kosten die durch fehlerhafte Produktionsanlagen entstehen –auch wenn dies erst nachträglich bekannt wird- dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist MERIMA berechtigt alle notwendigen Reparaturen die durch den Auftraggeber zu verantworten sind ohne Bestellung auszuführen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen wenn diese nötig sind um die Funktion des Liefergegenstands zu gewährleisten.

3. Zahlungsbedingungen

Der in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung von MERIMA 7 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der -mit Mängeln behafteten- Lieferung bzw. Leistung steht.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Ansprüche wegen Verzuges

Es gilt in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung bei MERIMA. MERIMA wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes oder Lieferverzögerung aufgrund fehlerhafter Selbstbelieferung informieren. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn der Auftraggeber von ihm zu beschaffende Dokumente, Informationen, Material oder Personal nicht rechtzeitig bereitstellt oder andere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers verspätet erfolgen. Lieferungen erfolgen ab Werk. Soweit auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers ein Versand zu einem anderen Ort vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Beginn der Verladung der Ware am Sitz von MERIMA auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die MERIMA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald MERIMA die Lieferbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber angezeigt hat. MERIMA haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Mitarbeiter von MERIMA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von MERIMA in Fällen grober Fahrlässigkeit wird jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der in den beiden vorstehenden Sätzen genannten Fällen wird die Haftung von MERIMA wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 0,5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung einschließlich des Satzes vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt maximal 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind -auch nach Ablauf einer der MERIMA etwa gesetzten Frist zur Leistung- ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall im Sinne des Satzes 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag gem. § 12 dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.



5. Untersuchungs- und Rügepflichten

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 377 HGB.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von MERIMA bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden ("Verarbeitung").

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der vom Auftraggeber durch Verarbeitung hergestellten Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Haupt- und Nebenrechten sicherungshalber an MERIMA ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von MERIMA in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der MERIMA abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von MERIMA in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß diesem Paragraphen an MERIMA abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an MERIMA weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers ist MERIMA berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann MERIMA nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dessen Kunden verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber MERIMA die zur Geltendmachung von deren Rechten gegen die Kunden des Auftraggebers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MERIMA unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlungen des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit seinen Kunden auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Kunde des Auftraggebers Eigentum erwirbt. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MERIMA auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder -erforderlichenfalls nach Fristsetzung- vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von MERIMA, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Rechte bei geringfügigen Mängeln

Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

8. Rechte bei sonstigen Mängeln

MERIMA ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw.- Herstellung verpflichtet. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nachbesserung hat schriftlich zu erfolgen. MERIMA ist für die Nachbesserung eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Lieferung oder Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen fünften Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffs Ansprüche des Unternehmers) bleibt unberührt.

9. Kosten der Nachbesserung

Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch ergeben, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung von MERIMA verbracht worden ist. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffs Anspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von MERIMA hat der Auftraggeber im Fall einer unberechtigten Mängelrüge MERIMA die Aufwendungen zur Prüfung und -soweit verlangt- zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

10. Haftungsbegrenzung

MERIMA haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von MERIMA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von MERIMA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Sätzen 1. oder 3. dieses



MERIMA

PRÄZISIONSWERKZEUGBAU

Abschnitts aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet MERIMA nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit MERIMA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in den Sätzen 1. oder 3. des Abschnitts aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie geltend auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 4 dieser allgemeinen Lieferbedingungen, die Haftung bei Unmöglichkeit nach § 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Unmöglichkeit

MERIMA haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von MERIMA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von MERIMA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1. dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle der Sätze 1. und 2. Dieses Absatzes wird die Haftung von MERIMA wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind -auch nach Ablauf einer mit MERIMA etwaig gesetzten Frist zur Leistung- ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers Rücktritt vom Vertrag nach § 12 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn MERIMA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch MERIMA zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten will oder auf die Leistung besteht.

13. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte gegen Mängel der Lieferung und Leistung -gleich aus welchem Rechtsgrund- beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 498 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). In dem vorstehenden Satz 2. ausgenommene Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

2. Die Verjährungsfristen des Absatz 1. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen MERIMA, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen MERIMA bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt die Verjährungsfrist in Absatz 1. Satz 1.

3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

- a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit MERIMA eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
- b. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Falle nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistung mit der Abnahme.

5. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.



MERIMA

PRÄZISIONSWERKZEUGBAU

14. Pauschales Lagergeld

Führt der Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann MERIMA pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchsten jedoch insgesamt 30 % berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass MERIMA kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. MERIMA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

15. Zahlungsverzug

Im Fall des Zahlungsverzugs ist MERIMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

16. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis hergehenden Streitigkeiten der Sitz von MERIMA.

17. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt Deutsches Recht ohne die Verweisungsformen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

Gültig ab 20.01.2014


Jürgen Gomm
-Geschäftsleitung-